

Aarau, 11. Januar 2016
GV 2014 - 2017 / 214

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Motion Mario Serratore: Wechsel von der Pensionskasse der Stadt Aarau zu einer Sammelstiftung BVG

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Einwohnerrat hat am 25. August 2014 "Eintreten" auf die Motion von Herrn Mario Serratore beschlossen. Der Stadtrat nimmt erst jetzt zur Motion Stellung, weil er zum Zeitpunkt des Beschlusses des Einwohnerrates die Pensionskasse der Stadt Aarau bereits beauftragt hatte, bis Mitte 2015 einen Bericht zum Wachstumskonzept der Pensionskasse vorzulegen. Der Stadtrat hätte es als verfehlt erachtet, nach Erteilung eines solchen Auftrages bereits wieder eine Evaluation des Pensionskassenanschlusses in Auftrag zu geben, zumal ein solcher Auftrag mit viel Aufwand und hohen Kosten verbunden ist.

Vertreter des Stiftungsrates der Pensionskasse haben ihren Bericht am 3. August 2015 dem Stadtrat präsentiert. Die Präsentation wurde am 21. September 2015 vor dem Einwohnerrat wiederholt.

1. Ausgangslage

Herr Mario Serratore stellte mit GV 2014-2017/34 den folgenden Antrag in Form einer Motion:

"Der Stadtrat wird beauftragt, den Anschlussvertrag der Stadt Aarau an die Pensionskasse der Stadt Aarau spätestens per 31.12.2015 zu kündigen und dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zu unterbreiten für einen Anschluss an eine Sammelstiftung."

Der Stadtrat stellte dem Einwohnerrat am 7. Juli 2014 den Antrag, auf die Motion sei nicht einzutreten. Der Einwohnerrat trat indessen an seiner Sitzung vom 25. August 2014 entgegen dem stadträtlichen Antrag auf die Motion ein. Gestützt auf § 27 Abs. 1^{ter} der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 (GO) hat der Stadtrat im nächsten Schritt zuhanden des Einwohnerrates schriftlich zur Motion Stellung zu nehmen und Antrag auf Überweisung bzw. Nichtüberweisung der Motion zu stellen.



2. Motionsfähigkeit

2.1 Haltung des Stadtrats in der Einwohnerratsbotschaft vom 7. Juli 2014

Aufgrund der folgenden Überlegungen beantragte der Stadtrat dem Einwohnerrat, auf die Motion Serratore sei nicht einzutreten:

Gemäss § 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 27 Abs. 1 GO kann jedes Mitglied des Einwohnerrats in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen. Dieses Motionsrecht ist insoweit beschränkt, als ausschliesslich Gegenstände Inhalt sein können, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen.

Bei der Pensionskasse der Stadt Aarau handelt es sich um eine privatrechtliche Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG, gegründet durch die Einwohnergemeinde Aarau. Der Einwohnerrat war zuständig (mit fakultativem Referendum), die Stiftung "Pensionskasse der Stadt Aarau" zu gründen (§ 20 Abs. 2 lit. g i.V.m. § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes), den in diesem Zusammenhang stehenden Vertrag zwischen der neu zu gründenden Stiftung und der bisherigen öffentlich-rechtlichen Pensionskasse betreffend Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven auf die neue Stiftung zu genehmigen sowie die bisherige (öffentlich-rechtliche) Pensionskasse aufzulösen und deren Reglement aufzuheben (vgl. Botschaft des Stadtrats an den Einwohnerrat vom 18. August 1998, S. 20, sowie Protokoll des Einwohnerrats vom 14. September 1998, S. 155).

Ein Anschlussvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Aarau und der Pensionskasse der Stadt Aarau betreffend die Durchführung der beruflichen Vorsorge wurde erstmals am 29. März 1999 abgeschlossen, seitens der Stadt Aarau vertreten durch den Stadtrat (§§ 36 und 37 Gemeindegesetz sowie § 32 GO). Eine diese ersetzende "Anschlussvereinbarung" wurde am 8. Dezember 2008 ebenfalls durch den Stadtrat für die Stadt Aarau unterzeichnet. Mit der Zuständigkeit des Stadtrats zum Abschluss des Anschlussvertrags ist er aber auch zuständig und kompetent für dessen allfällige Kündigung, sofern keine besondere Zuständigkeitsregelung getroffen wurde. Damit aber erweist sich der Antrag Serratore als *nicht motionsfähig* (vgl. auch Bericht und Antrag an den Einwohnerrat vom 2. September 2013 betr. Motion "Evaluation Pensionskasse der Stadt Aarau" – Antrag auf Nichteintreten).

2.2 Haltung der beauftragten Rechtsgutachter

Nachdem der Einwohnerrat am 25. August 2014 entgegen dem stadträtlichen Antrag auf die Motion eingetreten war, beauftragte der Stadtrat Prof. Dr. Tobias Jaag, Rechtsanwalt, LL.M., sowie Dr. Markus Rüssli, Rechtsanwalt, LL.M., Umbricht Rechtsanwälte, Zürich, mit der Prüfung der Rechtslage unter folgender Fragenstellung:



"Ist der am 1. Mai 2014 bei der Stadtkanzlei eingegangene Antrag von Mario Serratore betr. Kündigung des Anschlussvertrages der Stadt Aarau an die Pensionskasse der Stadt Aarau motionsfähig?"

Das Rechtsgutachten vom 17. November 2014 (zit. Gutachten) hält fest, dass grundsätzlich der für den Abschluss des Anschlussvertrags zuständige Stadtrat auch für dessen Kündigung zuständig sei; entscheidend sei jedoch vorliegend letztlich, welches Organ für den Entscheid zuständig sei, bei welcher Einrichtung das städtische Personal versichert sei, weil Abschluss und Kündigung des Vertrags blosse Vollzugshandlungen nach dem Entscheid über die Versicherungseinrichtung für das städtische Personal seien; der Entscheid über die Versicherungseinrichtung sei vom Einwohnerrat getroffen worden (Gutachten, S. 11 f. N18 ff.).

Das Rechtsgutachten kommt deshalb zum Schluss, dass der Antrag von Mario Serratore insoweit motionsfähig sei, als der Stadtrat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag für einen Wechsel zu einer Sammelstiftung zu unterbreiten habe; dagegen sei der Auftrag zur Kündigung des Anschlussvertrags per Ende 2015 nicht motionsfähig; bevor der Anschlussvertrag gekündigt werden könne, müssten ein entsprechender Beschluss des Einwohnerrats für eine neue Versicherungslösung sowie die Zustimmung des versicherten Personals vorliegen (Gutachten, S. 13 N 26).

Die Gutachter empfehlen, dass der Stadtrat, gestützt auf § 27 Abs. 1^{ter} GO, zuhanden des Einwohnerrats

- schriftlich zur Motion Stellung nimmt und Antrag auf Überweisung bzw. Nichtüberweisung der Motion stellt,
- den Einwohnerrat für den nicht motionsfähigen Teil der Motion im Sinne eines Wiedererwägungs- oder Rückkommensantrags ersucht, darauf nicht einzutreten (Gutachten, S. 13 N 27).

2.3 Haltung des Stadtrats zur teilweisen Motionsfähigkeit

Die Beurteilung der Gutachter, welche eine teilweise Motionsfähigkeit zulässt, entspricht nicht der bisherigen Praxis gemäss Ziff. 2.1 hiervor, wonach eine Motion nur dann als motionsfähig erachtet wird, wenn sie ausschliesslich Gegenstände zum Inhalt hat, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen.

Der Stadtrat anerkennt, dass es im Lichte des Gutachtens schwer fallen dürfte, die bisherige, strenge Praxis aufrechtzuerhalten. Gleichwohl ist er der Ansicht, dass bei der Abfassung und Einreichung von Motionen unbedingt danach zu trachten ist, dass deren Begehren eindeutig in die Zuständigkeit des Einwohnerrats oder der Stimmberechtigten fallen. Damit können aufwendige Abklärungen über die Frage der - ganzen oder teilweisen - Motionsfähigkeit eines Begehrens vermieden werden. Bei Unsicherheiten über die Zuständigkeit in Bezug auf ein einzureichendes Motionsbegehren kann das Ratsbüro des Einwohnerrats konsultiert werden.



In casu wird der Stadtrat dem Einwohnerrat beantragen, dieser möge denjenigen Teil des Antrags, der motionsfähig ist, überweisen und auf den nicht motionsfähigen Teil des Antrags wiedererwägungsweise nicht eintreten.

3. Materielle Beurteilung der Motion

Aufgrund der Bedeutung der Pensionskasse für die Stadt Aarau und deren Mitarbeiter/-innen will der Stadtrat trotz rechtlicher Vorbehalte materiell Stellung zum Anliegen der Motion nehmen. Einerseits geht es darum aufzuzeigen, wie sich die PK in den letzten Jahren im Vergleich zum Markt entwickelt hat, andererseits ist die mittel- und langfristige Perspektive ihrer Entwicklung zu beurteilen. Schliesslich geht es darum, den geforderten Evaluationsprozess und den nötigen Zeitbedarf darzustellen. Ergänzend wird die Anfrage von Christoph Oeschger vom 15. Oktober 2015 beantwortet.

3.1 Wo steht die Pensionskasse der Stadt Aarau heute / im Vergleich zu anderen Pensionskassen?

3.1.1 Eckwerte

An der Informationsveranstaltung vom 21. September 2015 für die Mitglieder des Einwohnerrates informierte der Stiftungsrat der Pensionskasse allgemein über die Funktionsweise einer Pensionskasse und die Geschichte sowie die Organisationsstruktur der Pensionskasse der Stadt Aarau.

Weiter verglich der Stiftungsrat relevante Eckwerte der Pensionskasse der Stadt Aarau mit den entsprechenden Durchschnittswerten von privatrechtlichen Einrichtungen und von teilautonomen Sammelstiftungen.

Stand 01.01.15 (PK Aarau), 31.12.14 (andere)	PK Stadt Aarau	Ø Privat- rechtliche Einrichtungen ¹⁾	Ø Teilautonome Sammel- stiftungen ²⁾
Vermögen in Mio. Franken	278	1'000	n. v.
Deckungsgrad	111.2 %	113.6 %	110.4 %
Technischer Zins	3.00 %	2.76 %	2.89 %
Umwandlungssatz	5.9 %	6.25 %	6.33 %
Verzinsung Aktive Ø 2005 – 2014 p. a.	2.6 %	n. v.	2.3 %
Anzahl Versicherte	1'309	6'053	23'193
Verhältnis Aktive zu Rentner/-innen	per 01.01.2015 2.4 per 1.01.2016 2.64	Ø 500 – 2'500 Aktive 2.57	3.6 9.5
Anteil Vorsorgekapital Rentner/-innen	42.2 %	48.2 %	n. v.
Verwaltungskosten pro Destinatär/-in in Fr.	(2014) 300	345	360
Vermögensverwaltungskosten	(2014) 0.75 %	0.54 %	n. v.

1) Swisscanto Umfrage 2015; 380 privatrechtliche Stiftungen, davon 27 Sammelstiftungen und 38 Stiftungen mit mehr als 10'000 Destinatären

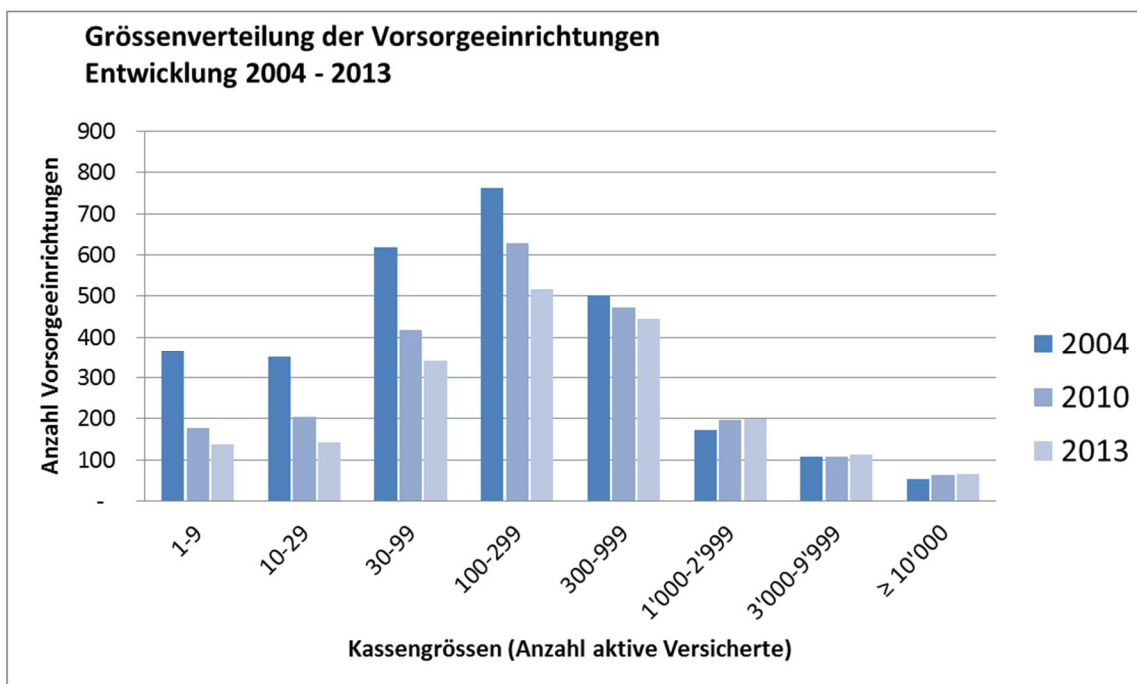
2) Pensionskassenvergleich 2015 der WH&P; 24 Teilautonome Gemeinschafts- und Sammelstiftungen



Obwohl die PK der Stadt Aarau wesentlich weniger Versicherte als Vergleichseinheiten aufweist, zeigt es sich, dass sie gegenwärtig in vielen Bereichen im "Range" liegt. Insbesondere trifft dies im Verhältnis der Aktiven zu Rentner/-innen zu, wenn mit den massgebenden grossen Kassen der Privatrechtlichen verglichen wird.

Die Pensionskasse der Stadt Aarau bilanzierte im Jahresabschluss 2014 mit einem technischen Zinssatz von 3 %. Der Stiftungsrat hat eine Reglementsanpassung per 1. Januar 2017 beschlossen mit Anpassung der technischen Grundlagen (BVG 2015), technischem Zins und Umwandlungssatz, jedoch die Höhe noch nicht festgelegt. Aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 2014 eine Rückstellung im Umfang von 5,4 Mio. Franken gebildet, womit die Senkung des technischen Zinssatzes auf 2,75 % und die Reduktion des Umwandlungssatzes von 5,9 % auf 5,75 % für die Versicherten ohne Leistungsabbau durch die Pensionskasse selber finanziert werden könnte. Der per Ende 2014 ausgewiesene Deckungsgrad von 111,2 % bildet somit den Deckungsgrad bei einem technischen Zinssatz von 2,75 % ab. Durch die Reduktion des technischen Zinssatzes um 0,25 % reduziert sich der Deckungsgrad um knapp 1 %. Eine Senkung des technischen Zinssatzes um 0,25 % verlangt weiter eine versicherungstechnische Reduktion des Umwandlungssatzes um 0,15 %, was den Deckungsgrad um ebenfalls gut 1 % reduziert.

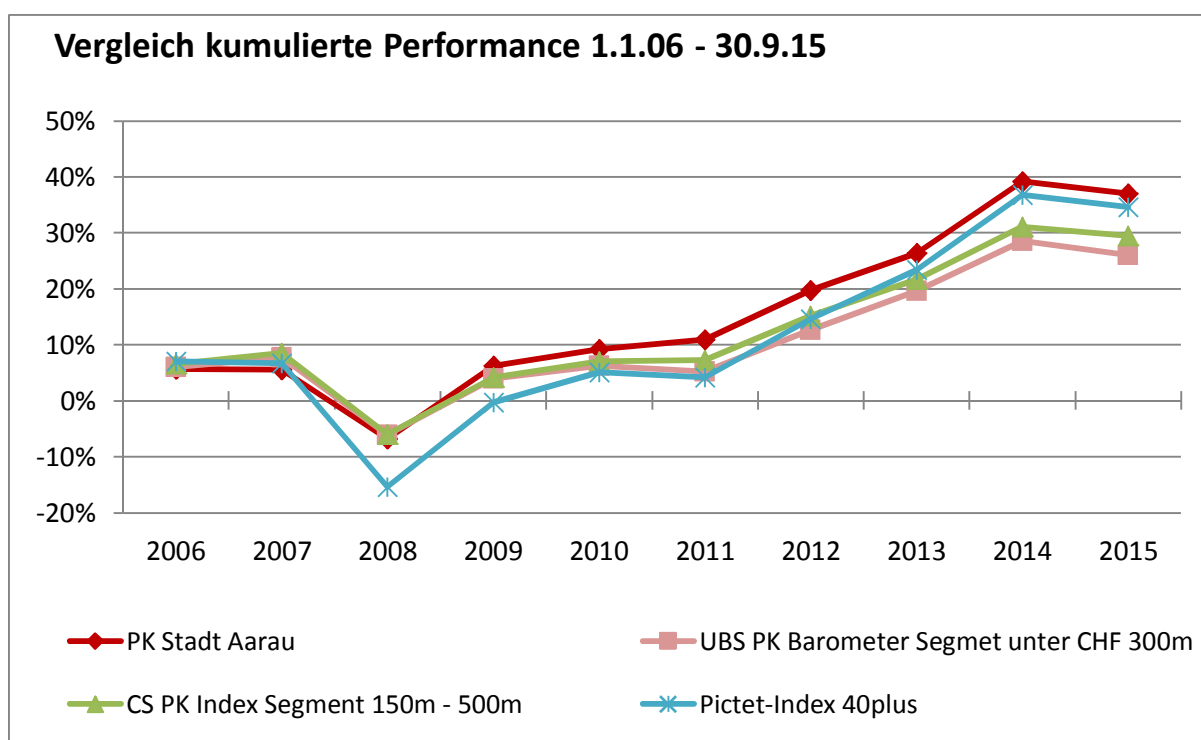
Gemäss den Pensionskassenstatistiken der Jahre 2004 bis 2013 (aktuellste Publikation) des Bundesamts für Statistik BFS gab es in der Schweiz per Ende 2013 1'957 Vorsorgeeinrichtungen. Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen mit weniger als 300 aktiven Versicherten hat seit dem Jahr 2004 um 46 % auf 1'136 Einrichtungen abgenommen, diejenige der Einrichtungen zwischen 300 und 900 aktiven Versicherten um 12 % auf 444 Einrichtungen. Die Anzahl der Vorsorgeeinrichtungen mit 1'000 bis 2'999 aktiven Versicherten, die Kategorie der PK der Stadt Aarau, hat hingegen im gleichen Zeitraum um 26 Einrichtungen oder 15 % zugenommen. Ende 2013 existierten 199 Einrichtungen mit 1'000 – 2'999 aktiven Versicherten, das waren 10,2 % aller Vorsorgeeinrichtungen. Die 113 Einrichtungen mit 3'000 – 9'999 aktiven Versicherten machten 5,8 % aller Vorsorgeeinrichtungen aus, die 65 Einrichtungen mit über 10'000 aktiven Versicherten 3,3 % aller Einrichtungen. Für eine Aufgabe der Geschäftstätigkeit einer Vorsorgeeinrichtung gibt es verschiedene Gründe. Neben dem Trend, dass sich kleine Arbeitgeber grösseren Einrichtungen anschliessen sind auch Veränderungen in der Firmenstruktur infolge Fusionen, Übernahmen und Geschäftsaufgaben zu nennen.



Quelle: Die Berufliche Vorsorge in der Schweiz, Pensionskassenstatistik 2004, 2010 und 2013 des Bundesamtes für Statistik BFS.

3.1.2 Performance

Ein Vergleich der kumulierten Performance im Zeitraum vom 1. Januar 2006 – 30. September 2015 zeigt, dass die PK der Stadt Aarau eine höhere Rendite erzielt hat als die in den Vergleichsindexen enthaltenen Pensionskassen. Die Vermögensverwaltungskosten sind in der Performance berücksichtigt.





Die Performance bei der PK der Stadt Aarau im Zeitraum vom 01. Januar – 30. September 2015 beträgt -1.58 %.

Die Benchmarks liegen bei:

-1.94 % UBS PK Barometer Segment < CHF 300m

-1.60 % Pictet-Index 40plus

-1.20 % CS PK Index, Segment CHF 150m – 500m.

Die Anlagestrategie der PK der Stadt Aarau basiert auf einer ALM-Studie (Asset-Liability Management-Studie), die zusammen mit einem Investment Consultant durchgeführt wurde. Dabei wurde eine langfristige Anlagestrategie erarbeitet, die der Risikofähigkeit der Pensionskasse entspricht. Die ALM-Studie wird in Zusammenarbeit mit dem Investment Consultant regelmässig überprüft und die Anlagestrategie bei Bedarf angepasst.

In der Anlagestrategie wird der Anteil der einzelnen Anlagen am Gesamtvermögen definiert, zusätzlich werden Bandbreiten vorgegeben, in der sich die Anlagen bewegen müssen. Beispielsweise ist der Aktienanteil mit 30 % definiert, er kann sich aber in einer Bandbreite zwischen 23 – 36 % bewegen. Gemäss Vorschriften von BVV2 darf der Aktienanteil höchstens 50 % betragen.

Anlagen	Anteil in % am Gesamtvermögen			
	PK Aarau Strategie	PK Aarau 31.12.14	Swisscanto- Studie ¹⁾ 31.12.14	BVV 2 max. Limiten
Liquide Mittel CHF u. FW	2 %	3.6 %	7.0 %	100 %
Obligationen CHF	38 %	31.6 %	24.3 %	
Obligationen FW	5 %	6.0 %	10.5 %	
Aktien Schweiz	11 %	12.3 %	13.1 %	50 %
Aktien Ausland	19 %	20.7 %	16.3 %	
Immobilien Schweiz	20 %	19.3 %	19.1 %	30 %
Immobilien Ausland	5 %	3.9 %	1.3 %	10 %
Hypotheken	-	1.5 %	1.2 %	5 %
Forderungen ggü. Arbeitgeber	-	0.3 %	1.1 %	5 %
Alternative Anlagen	-	-	5.4 %	
Übrige	-	0.8 %	0.7 %	
Total	100 %	100 %	100 %	
Total Fremdwährung	29 %	31.6 %	n. v.	30 %
Total Aktien	30 %	33.0 %	29.4 %	50 %
Total Immobilien	25 %	23.2 %	20.4 %	30 %

1) Swisscanto Umfrage 2015; 378 privatrechtliche und 182 öffentlich rechtliche Vorsorgeeinrichtungen



3.1.3 Entwicklung

Die Pensionskasse der Stadt hat sich seit anfangs Jahr 2013 positiv entwickelt:

- Erhöhung Deckungsgrad von 102.8 % per 31.12.2012 auf 111.4 % per 31.12.2014
- Zugang von 146 Aktiven (0 Rentner/-innen) per 01.01.2015 durch Neuanschluss der GAG Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu, Egerkingen
- Zugang von rund 110 Aktiven und 5 Rentner/-innen per 01.01.2016 durch Neuanschluss der Stiftung förderraum, St. Gallen
- Verbesserung des Verhältnisses der Aktiven zu Rentner/-innen von
 - 1.9 per 31.12.2012 auf
 - 2.4 per 01.01.2015 und auf
 - 2.64 per 01.01.2016

Der Stiftungsrat der Pensionskasse hat verschiedene Massnahmen umgesetzt und angegangen, damit die Pensionskasse der Stadt Aarau weiterhin gesund und eigenständig bleiben kann:

- Ausbau von Reserven zur Anpassung der technischen Grundlagen,
- Überprüfung der Anlagestrategie (ALM-Studie),
- verstärkte Kommunikation in der Öffentlichkeit,
- selektive Wachstumsstrategie verfolgen und
- bevorstehender Wechsel der Geschäftsführung umsetzen.

Mit der vorhandenen Rückstellung von 5,4 Mio. Franken zur Ausfinanzierung der Anpassung der technischen Grundlagen (siehe Ziffer 3.3.1) wäre eine Anpassung des technischen Zinssatzes von 3,0 % auf 2,75 % möglich. Per Ende 2015 wird eine weitere Rückstellung in gleicher Grössenordnung getätigt werden. Der Stiftungsrat hat noch nicht entschieden, auf welche Höhe die technischen Grundlagen angepasst werden sollen.

3.2 Anfrage Einwohnerrat vom 15. Oktober 2015 / Christoph Oeschger

Der Stadtrat wie auch der Stiftungsrat der Pensionskasse der Stadt Aarau – **der Stiftungsrat soweit sich die Fragen auf öffentliche Inhalte beziehen** – nehmen wie folgt Stellung:

1. *Motion Serratore: An der Sitzung vom 25. August 2014 hat der Einwohnerrat entschieden, dass auf die Motion Serratore einzutreten sei. Die Motion sieht vor, dass der Anschlussvertrag der Einwohnergemeinde mit der Pensionskasse der Stadt Aarau per 31. Dezember 2015 zu kündigen sei. Die Kündigungsfrist ist inzwischen verstrichen.*
 - a. *Wie sieht der Stadtrat das weitere Vorgehen?*

Stadtrat: Bei der vorliegenden Botschaft handelt es sich um die Beantwortung dieser Frage. Der Stadtrat beantragt dem Einwohnerrat, die Motion (teilweise) zu überweisen.

2. *Um der ungünstigen Demographie entgegenwirken zu können, wurde eine Wachstumsstrategie beschlossen.*
 - a. *Welchen Zeitraum umfasst die Strategie? Wie lauten die Wachstumsziele und wie sollen diese erreicht werden?*



Stiftungsrat: "Im Rahmen der Anschlussprüfung hat der Stadtrat mit Schreiben vom 17. Juni 2013 die Pensionskasse eingeladen, die von der damaligen Arbeitsgruppe aufgegriffenen Punkte systematisch anzugehen. Dabei handelte es sich u.a. um die Prüfung der Wachstumsmöglichkeiten.

Der Stiftungsrat hat beschlossen, ein selektives Wachstum anzustreben und sich bietende Anschlussmöglichkeiten eingehend zu prüfen. Auf Maklerdienste oder die Vergütung von Maklerprovisionen wird dabei verzichtet."

- b. *Gibt es Qualitätskriterien (Solvenz der angeschlossenen Arbeitgeber, Deckungsgrad im Vergleich zum Deckungsgrad der Pensionskasse der Stadt Aarau, Verhältnis Aktive/Rentner der neuen Anschlüsse) und wenn ja, wie lauten diese?*

Stiftungsrat: "Potentielle Anschlüsse werden nach verschiedenen Kriterien genauestens geprüft. Dabei wird wesentlich auf die fachliche Beurteilung durch den Pensionskassenversicherungsexperten abgestellt."

- c. *Welche Neuanschlüsse (Firma, Anzahl Versicherte/Rentner, Verhältnis Deckungskapital/Sparkapital) konnten bislang gewonnen werden; mit welchen finanziellen Mitteln konnten diese angeschlossenen werden?*

Stiftungsrat: "Anschluss per 01.01.2015: Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu, Egerkingen (GAG); Träger der GAG sind die acht Einwohnergemeinden des solothurnischen Bezirks Gäu. Mit dem Anschluss erhöhte sich die Zahl der aktiven Versicherten um 160 Personen, keine Übernahme von Rentnern.

Anschluss per 01.01.2016: förderraum St. Gallen; förderraum ist eine gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Stiftung mit Sitz in St. Gallen. Mit dem Anschluss erhöht sich die Zahl der aktiven Versicherten um rund 110 Personen, jene der temporären Renten um voraussichtlich fünf."

- d. *Wie hoch ist der Verwässerungseffekt auf den Deckungsgrad der Pensionskasse zu beziffern?*

Stiftungsrat: "Durch den Anschluss GAG wurde der Deckungsgrad um 0.16 % verwässert. Durch den Anschluss förderraum tritt eine weitere kleine Verwässerung in vergleichbarem Umfang wie beim Anschluss GAG ein."

3. *Es wurde erwähnt, dass in den vergangenen 10 Jahren erhebliche Mittel in die Pensionskasse der Stadt Aarau eingeschossen wurden.*
a. *Wie hoch war die Belastung für die Einwohnergemeinde insgesamt?*

Stadtrat: Die Beantwortung dieser Frage erfolgt unter Punkt 5 dieser Botschaft, zusammen mit einer weiteren Erläuterung zu Wortmeldungen an der Einwohnerratssitzung vom 25. August 2014.



4. *An der Präsentation wurde ausgeführt, dass die Geschäftsführung der Pensionskasse neu besetzt wird.*
- a. *Gibt es konkrete Anhaltspunkte, wie die Neuorganisation ausgestaltet werden könnte (intern/extern, Penum, Stellvertretungsregelung)?*

Stiftungsrat: "Für die Neubesetzung der Geschäftsführung hat der Stiftungsrat einen Ausschuss eingesetzt. Beschlussfassung über die neue Lösung erfolgt im 1. Quartal 2016."

5. Vermögensverwaltungskosten: Gemäss Jahresrechnung 2014 (Seite 29, Ziffer 6.7) beliefen sich die jährlichen Vermögensverwaltungskosten im abgelaufenen Jahr auf 0,75 % resp. betragen CHF 2'045'233. Verschiedene repräsentative Erhebungen (Oberaufsichtskommission, Schweizerischer Pensionskassenverband u.a.) zeigen, dass dieser Wert gesamtschweizerisch im Schnitt bei etwa 0,5 % liegt.
- a. *Gibt es Anstrengungen, das PK-Vermögen mit tieferen Kosten zu bewirtschaften?*

Stiftungsrat: "Die Vermögensverwaltungskosten werden ständig durch den Anlagenausschuss auf Optimierungsmöglichkeiten gecheckt. Die Vermögensverwaltungskosten sind allerdings immer in Relation der erzielten Renditen (und der Anlagerisiken) zu betrachten. Insofern ist ein isolierter Vergleich mit gesamtschweizerischen Kosten-Zahlen meist wenig aussagefähig, aus Sicht des Vorsorgewerks und der Versicherten viel wichtiger ist die erzielte Nettorendite (nach Kosten). So betrug die Rendite der Pensionskasse (nach Abzug der Kosten) 2014 +10.12 %, die Vergleichszahlen von UBS (PK-Barometer) und CS (PK Index) nur 7.43 % resp. 7.66 %. Über die letzten zehn Jahre (2005 – 2014) betrug die annualisierte Rendite der Pensionskasse +4.47 %, über die letzten fünf Jahre (2010 – 2014) + 5.55 %. Diese guten Werte erklären auch die Verbesserung des Deckungsgrades von 103.87 % (2005) auf 111.35 % (2014)."

6. Finanzielle Lage: *Der technische Deckungsgrad per 31. Dezember 2014 lag bei 111,35 %.*

- a. *Wo liegt der technische Deckungsgrad aktuell?*

Stiftungsrat: "Der technische Deckungsgrad per 01.01.2015 ist mit 111.2 % ausgewiesen, per 30.09.2015 mit ca. 107.5 % und per 31.10.2015 mit ca. 110.3 %."

- b. *In welcher Grössenordnung lag der sogenannte ökonomische Deckungsgrad zum Jahresende und wo liegt dieser in etwa per Ende September 2015?*

Stiftungsrat: "Der ökonomische Deckungsgrad per 01.01.2015 ist mit 94.3 %, der risikotragende Deckungsgrad mit 97.2 % ausgewiesen.

Auf eine unterjährige Fortschreibung wird verzichtet – der Stiftungsrat schätzt die Aussagekraft einer Fortschreibung als gering ein und vermeidet deshalb Kosten für deren Berechnung."



3.3 Vorgehen bei einer Evaluation des Pensionskassenpartners / Ablauf

Der Stadtrat liess prüfen, ob es aufgrund der bereits erfolgten ersten Evaluation ein Verfahren gebe, das auf den seinerzeitigen Erkenntnissen aufbaut.

Leider kommt der externe Experte, welcher die erste Evaluation begleitet hatte, zum Schluss, dass kein abgekürztes Verfahren möglich sei und somit der ganze Prozess nochmals durchgeführt werden müsste.

Hauptgründe dafür sind:

- Auf die eruierten Daten kann nicht zurückgegriffen werden, weil sie nicht dem aktuellen Versichertenbestand entsprechen,
- Reduktion von Umwandlungssätzen in den letzten 12 Monaten,
- Senkung des versicherungstechnischen Zinssatzes und Anpassung des Versicherungstarifs,
- verschärfte Auflagen bei der Übernahme von Altersrentnerinnen und Altersrentnern,
- Anlagerisiken aufgrund der Rekordwerte an den Börsen bei gleichzeitig historisch tiefen Zinssätzen.

3.4 Zeitbedarf

Die Kündigung des Anschlussvertrages ist jeweils per 30. Juni eines Jahres möglich. Der Wechsel wird dann im Folgejahr wirksam. Bei der letzten Evaluation zeigte es sich, dass der in Ziffer 3.3 aufgezeigte Ablauf – auch unter sehr hohem Zeitdruck und ohne Vorlage an den Einwohnerrat – insgesamt neun Monate beanspruchte. Dabei liegt der Kündigungstermin per 30. Juni eines Jahres aus folgenden Gründen sehr ungünstig:

- Der Stadtrat müsste den Entscheid einerseits vor den Frühlingsferien fällen, um die Information und die anschliessende Abstimmung beim Personal angemessen vorzubereiten und durchführen zu können.
- Die Versicherer verfügen andererseits erst gegen Ende des 1. Quartals über die neuen Tarife. Somit besteht bei der Offertabgabe noch eine gewisse Ungenauigkeit, die im Prozessverlauf plausibilisiert werden muss.
- Die Zustimmung des Personals und – bei positivem Entscheid – des Einwohnerrates wären anschliessend einzuholen. Eine Kündigung müsste deshalb voraussichtlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Einwohnerrates erfolgen.

Diese Situation könnte nur umgangen werden, wenn der Stiftungsrat der Pensionskasse der Stadt Aarau bereit wäre, eine verkürzte Kündigungsfrist von drei Monaten (per 30. September) zu akzeptieren. Diese Möglichkeit wird jedoch als gering eingestuft, da sie bereits in der ersten Evaluation verneint wurde. Die Haltung der Pensionskasse ist verständlich vor dem Hintergrund, dass es nicht nur um die Kündigung eines einzelnen kleineren Anschlussvertrages geht, sondern de facto um den Austritt der Stifterin und grössten Arbeitgeberin, bzw. in der Folge (allenfalls) um die Auflösung der Stiftung.



3.5 Haltung der IBAarau AG

Die IBAarau AG ist mit 261 Aktivversicherten (34 % von total 775 Aktivversicherten) und 153 Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern (39 % von total 388 Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern) die zweitgrösste angeschlossene Arbeitgeberin. Die IBAarau AG legt Wert auf eine langfristige Strategie und auf Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeit, sowie auf eine gute operative Leistung bei einer niedrigen Kostenstruktur. Diese Anforderungen werden durch die heutige Lösung mit der Pensionskasse der Stadt Aarau gut bis sehr gut erfüllt.

An der letzten Evaluation von möglichen alternativen Pensionskassenlösungen beteiligte sich auch die IBAarau AG und übernahm die Hälfte der externen Kosten. An einer erneuten Evaluation nach so kurzer Zeit und unter den gleichen Rahmenbedingungen wird die IBAarau AG nicht mehr mitwirken. Die Geschäftsleitung der IBAarau AG ist aufgrund der unbefriedigenden und teilweise unerfreulichen Evaluationsergebnissen zum Schluss gekommen, dass andere Pensionskassen für die IBAarau AG derzeit keine Alternative sind. Dies auch deshalb, weil die IBAarau AG ihre heute vorhandenen Einfluss- und Mitgestaltungsmöglichkeiten verlieren würde bzw. diese ganz erheblich eingeschränkt würden.

Bei einem Austritt der Stadt aus der von ihr gegründeten Pensionskasse stünde die IBAarau AG vor der Herausforderung, ebenfalls eine neue Lösung zu suchen. Das Weiterführen der Pensionskasse der Stadt Aarau kommt für die IBAarau AG nicht in Frage. Ein Austritt der Stadt Aarau aus der Pensionskasse der Stadt Aarau hätte aus Sicht der IBAarau AG eine Liquidation der Pensionskasse zur Folge.

3.6 Finanzielle Aspekte / Kosten einer Evaluation

Die erste Evaluation der Pensionskasse im Jahr 2012/2013 kostete bis zum Entscheid des Stadtrates rund 100'000 Franken. Darin sind keine internen Kosten enthalten. Von diesen externen Kosten übernahm die IBAarau AG als zweite grosse Arbeitgeberin die Hälfte, mit einem Kostendach von maximal 50'000 Franken. Somit musste die Stadt netto noch rund 50'000 Franken – wie erwähnt nebst den erbrachten Stunden – tragen.

Die Kosten für eine zweite Evaluation würden sich im gleichen Rahmen bewegen, da sämtliche Abklärungen, das Bereitstellen der Daten und die Auswertung und Prüfung der Offerten erneut gemacht werden müssen und zusätzlich evtl. Kosten für die externe Begleitung nach dem Entscheid des Stadtrates anfallen würden. Die Stadt müsste diesmal die vollen Kosten alleine tragen. Zusätzlich müssten der Abteilung Finanzen 20'000 Franken für Aushilfen zur Verfügung stehen, da die erneute Evaluation zeitlich aufgrund des Jahresabschlusses/Jahresberichtes nicht zulasten anderer Projekte priorisiert werden könnte. Bei einer Überweisung der Motion müsste der Einwohnerrat deshalb einen Kredit für die Evaluation von 120'000 Franken bewilligen.



3.7 Haltung des Stadtrates zu einer erneuten Evaluation zum heutigen Zeitpunkt

Der Stadtrat stellt fest, dass die PK der Stadt Aarau in ihrem Zwischenbericht vom Juni 2015 ihre aktuelle Situation ausführlich darlegt. Die Eckwerte der Kasse zeigen ein solides Bild: Das Verhältnis zwischen Aktiven und Rentnern hat sich mit der Aufnahme zusätzlicher Versicherter deutlich verbessert, die Kasse ist absolut grösser geworden, der Deckungsgrad ist mit über 110 % solide und für den aktuell hohen technischen Zinssatz sind Reserven zur schrittweisen Senkung gestellt worden. Insgesamt stellt der Stadtrat fest, dass sich die Pensionskasse der Stadt Aarau im Vergleich zum Referenzjahr 2012 in einer markant verbesserten Situation befindet und dank dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung für die gute Arbeit.

Gleichzeitig will der Stadtrat das Vorsorgewerk der städtischen Mitarbeiter/-innen langfristig und nachhaltig sichern. In diesem Kontext sind ihm zwei Perspektiven besonders wichtig:

- Die Situation im Markt der Pensionskassen verändert sich laufend. Die PK der Stadt Aarau mag heute zu einem mittleren Segment gehören, das in den letzten Jahren leicht angewachsen ist. Schon heute ist jedoch absehbar, dass der Konzentrationsprozess der Kassen in den nächsten Jahren weitergehen und die PK der Stadt Aarau diesbezüglich weiter unter Druck stehen wird. Geeignete Übernahme- oder Kooperationspartner könnten schwieriger zu finden sein; die Kosten für entsprechende Expansionen dürften sich erhöhen.
- Die Kapital- und Finanzmärkte werden sich weiterhin dynamisch entwickeln. Die PK der Stadt Aarau konnte wie die anderen Pensionskassen in den letzten Jahren von positiven Marktentwicklungen profitieren. Das muss nicht so bleiben. Der positive Effekt der höheren Zinserträge der Vergangenheit wird sich in den nächsten Jahren abschwächen; aufgrund der Alters- und Versichertenstruktur dürfte die PK der Stadt Aarau zur Sicherung ihrer Erträge vor grösseren Herausforderungen stehen als deutlich grössere Kassen.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, den Anschluss der städtischen PK an eine Sammelstiftung erneut zu prüfen, auch wenn die letzte Prüfung erst knapp drei Jahre zurückliegt.

Besondere Sorgfalt ist bei der Auswahl möglicher Partner (Sammelstiftungen) geboten. Der Markt an Sammelstiftungen ist vielfältig. Die Ausschreibung ist entsprechend mit präzisen Rahmenbedingungen sowie unter Einbezug der Anliegen der Versicherten vorzunehmen.

4. Umsetzbarkeit

Ob letztlich ein Wechsel der Pensionskasse erfolgen kann, hängt von Faktoren ab, die der Stadtrat nicht alleine beeinflussen kann:

Erstens braucht es Offerten, welche die Versicherten in ihrer langfristigen Perspektive überzeugen. Weiter ist die Zustimmung des Personals erforderlich. Nebst dem Stadtrat als Vertreter der Arbeit-



geberin beurteilt auch das Personal aus seiner Sicht das Kosten-/Nutzenverhältnis des Angebotes und vergleicht es mit der bestehenden Lösung.

Nur wenn das Personal seine Zustimmung zu einem Wechsel erteilt hat, kann der Stadtrat einen Pensionskassenwechsel vornehmen, bzw. einen solchen dem Einwohnerrat zum Entscheid vorlegen.

5. Stellungnahme zu Wortmeldungen an der Einwohnerratssitzung vom 25. August 2014

Bei der Beratung zur Überweisung der Motion am 25. August 2014 hat sich gezeigt, dass v.a. in zwei Themenkreisen gewisse Unsicherheiten bestehen. Es geht einerseits um Beiträge, welche die Stadt in den letzten Jahren nebst den normalen Arbeitgeberbeiträgen der Pensionskasse überwiesen hat, andererseits aber auch um die Ausstandspflicht der Mitglieder des Stadtrats bei der Beratung von Pensionskassengeschäften. Um die Faktenlage zugunsten einer Versachlichung der Diskussion zu klären, nimmt der Stadtrat zu den beiden Themen wie folgt Stellung:

5.1 Einmalige Arbeitgeberbeiträge der Einwohnergemeinde in den letzten 20 Jahren

Die Einwohnergemeinde als Arbeitgeberin bezahlte seit dem Jahr 1994 nachfolgend aufgelistete einmalige Beiträge an die Pensionskasse der Stadt Aarau (Jahr 2013 inkl., andere Jahre ohne Spezialfinanzierungen).

Anlass	Begründung /Bemerkung	Jahr	Betrag in Mio. Fr.
1 Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat	Entlastung der PK von einem garantierten Leistungsziel in % des zuletzt erzielten Lohnes. Verschiebung von Risiken von der Stadt als Arbeitgeberin zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.	2007	4,79
2 Sanierungsbeitrag Arbeitgeber	Behebung der erheblichen Unterdeckung per 31. Dezember 2008 (82,3 %), zusätzlich zu anderen Massnahmen wie Minderverzinsung (zu Lasten Arbeitnehmer/-innen), wiederkehrende Sanierungsbeiträge (zu Lasten Arbeitgeber und Arbeitnehmer/-innen).	2009	4,07
3 Teilweise Ausfinanzierung Senkung Umwandlungssatz	Teilweise Ausfinanzierung der Senkung des Umwandlungssatzes von 6,4 auf 5,9 %, (1,22 Mio. Franken), dazu 0,43 Mio. Franken, weil die Umstellung ein Jahr später als geplant vollzogen wurde.	2013	1,65

Den ersten und den dritten Betrag bezahlte die Stadt, um die Auswirkungen einer Anpassung von Grundlagen (Primat, Umwandlungssatz) für ältere Arbeitnehmer/-innen zu mindern. Solche Beiträge werden nicht nur von der Stadt, sondern auch von anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern finanziert.



Beim zweiten Betrag handelt es sich um einen Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers. Bei Sanierungen stehen Arbeitgeber/-innen ab einem gewissen Manko *gesetzlich in der Pflicht*, und zwar unabhängig davon, ob eine Kasse selbstständig ist oder einer Sammelstiftung angehört. Reichen bei einer Unterdeckung Massnahmen wie die Überprüfung der Anlagestrategie, Behebung von strukturellen Problemen (wie subventionierte Leistungen) etc. nicht aus und müssen Sanierungsbeiträge geleistet werden, muss der Beitrag der Arbeitgeber mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer/-innen (Art. 65d Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG] vom 25. Juni 1982).

Die Pensionskasse der Stadt Aarau hat also weder regelmässige Unterdeckungen, noch hätten die aufgelisteten Beiträge eingespart werden können, wenn die Stadt nicht selber eine eigene Stiftung für die Pensionskasse gegründet, sondern sich einer Sammelstiftung angeschlossen hätte. Auch bei einem solchen Anschluss hätten ein Primatswechsel und eine Senkung des Umwandlungssatzes zu Kosten geführt.

5.2 Ausstandspflicht

Mitglieder des Einwohnerrates monierten, dass evtl. die Mitglieder des Stadtrates aus Eigen- bzw. aus Partikularinteressen auf den Anschluss an eine andere Pensionskasse verzichtet hätten.

Bisher war jeweils der Stadtpräsident bzw. später die Stadtpräsidentin (der bzw. die zugleich Präsident/-in des Stiftungsrates der Pensionskasse war bzw. ist) bei Entscheiden, welche die Pensionskasse der Stadt betroffen haben, im Ausstand. Seit der neuen Amtsperiode sind gleich vier der sieben Mitglieder des Stadtrats bei der Pensionskasse der Stadt versichert. Müssten diese vier Personen jeweils in den Ausstand treten, so wäre der Stadtrat nicht mehr beschlussfähig.

Der Stadtrat hat deshalb bei den gleichen Rechtsgutachtern auch die Frage nach der Ausstandspflicht klären lassen. Dabei kommen jene zum Schluss, dass, wenn im Stadtrat Geschäfte der Pensionskasse behandelt werden, die bei der städtischen Pensionskasse versicherten Stadtratsmitglieder in aller Regel nicht in den Ausstand treten müssten; eine Ausstandspflicht sei nur in Ausnahmefällen bei einem besonderen eigenen (finanziellen) Interesse an einem Geschäft zu bejahen; werden die bei der städtischen Pensionskasse versicherten Mitglieder des Stadtrats aber durch den Beschluss in gleicher Weise betroffen wie alle anderen bei der städtischen Pensionskasse versicherten Personen, liege kein persönliches Interesse vor, das nach einem Ausstand verlange.

6. Schlussbemerkungen

Der Stadtrat stellt - trotz der eingangs erwähnten rechtlich problematischen Formulierung - Antrag auf teilweise Überweisung der Motion. Eine nachhaltige Sicherung des Vorsorgewerkes der Stadt Aarau ist mit diesem Vorgehen am ehesten sichergestellt. Im Hinblick auf die Umsetzung des Anliegens sind folgende Punkte zu berücksichtigen:



Zeitbedarf	Auch wenn geeignete Offerten eingehen und das Personal einem Wechsel zustimmt, scheint eine Kündigung des Anschlussvertrages per 30. Juni 2016 kaum möglich zu sein (siehe Ziffer 3.4); realistischer ist eine allfällige Kündigung auf Mitte 2017.
Finanzbedarf	Dem Einwohnerrat wird gleichzeitig mit der Überweisung ein Kredit von 120'000 Franken für die Evaluation beantragt.
Kündigung	Der Stadtrat kann den unbestrittenermassen nicht motionsfähigen Teil ("den Anschlussvertrag mit der Stadt Aarau an die Pensionskasse der Stadt Aarau spätestens per 31. Dezember 2015 zu kündigen") nicht erfüllen. Einerseits ist der Kündigungstermin (30. Juni 2015) bereits verstrichen, andererseits darf der Stadtrat den Anschlussvertrag nicht auflösen, bevor die Voraussetzungen (Nachfolgelösung, Zustimmung des Personals) dafür gegeben sind.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Der motionsfähige Teil des Antrags, "der Stadtrat wird beauftragt, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zu unterbreiten für einen Anschluss an eine Sammelstiftung", sei zu überweisen und es sei für die Evaluation ein Kredit von 120'000 Franken zu genehmigen; im Weiteren sei wiedererwägungsweise auf den übrigen, nicht motionsfähigen Teil des Antrags nicht einzutreten.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrats

Jolanda Urech
Stadtpäsidentin

Dr. Martin Gossweiler
Stadtschreiber



Verzeichnis der aufliegenden Akten:

Unterlagen zur Motion Serratore

- 1 Motion Mario Serratore vom 1. Mai 2014
- 2 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat "Motion Mario Serratore: Wechsel von der Pensionskasse der Stadt Aarau zu einer Sammelstiftung BVG" vom 7. Juli 2014
- 3 Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Einwohnerrates vom 25. August 2014 zum Traktandum 9 "Beschlussfassung über die Überweisung der Motion von Mario Serratore: Wechsel von der Pensionskasse der Stadt Aarau zu einer Sammelstiftung BVG"

Unterlagen zur Gründung der Stiftung und zum Anschluss

- 4 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat "Neue Rechtsform der Pensionskasse der Stadt Aarau" vom 18. August 1998
- 5 Urkunde zur Errichtung der Stiftung "Pensionskasse der Stadt Aarau" vom 17. Dezember 1998
- 6 Auszug aus dem Protokoll des Einwohnerrats vom 14. September 1998
- 7 Anschlussvereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Aarau und der Pensionskasse der Stadt Aarau vom 8. Dezember 2008
- 8 Anschlussvertrag vom 29. März 1999

Unterlagen zu einmaligen Beiträgen an die Pensionskasse der Stadt

- 9 Begründung im Budget 2007 zum gebundenen Beitrag für den Primatswechsel (Kopie aus Budget Seite 86)
- 10 Begründung im der Rechnung 2009 zum gebundenen Sanierungsbeitrag (Kopie aus Jahresbericht 2009 Seite 115)
- 11 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat "Pensionskasse der Stadt Aarau; teilweise Ausfinanzierung der durch die Senkung des Umwandlungssatzes entstehenden Einbussen und Übernahme des Pensionierungsverlustes 2013" vom 27. August 2012
- 12 Unterlagen der Präsentation der Pensionskasse der Stadt Aarau vom 21. September 2015

Gutachten

- 13 Rechtsgutachten zur Motion Mario Serratore: Motionsfähigkeit des Wechsels von der Pensionskasse der Stadt Aarau zu einer Sammelstiftung BVG vom 17. November 2014 von Prof. Dr. Tobias Jaag und Dr. Markus Rüssli, beide Rechtsanwälte und LL.M., Zürich
- 14 Rechtsgutachten zur Ausstandspflicht von Mitgliedern des Stadtrats von Aarau vom 21. April 2015 von Prof. Dr. Tobias Jaag und Dr. Markus Rüssli, beide Rechtsanwälte und LL.M., Zürich

Anfrage

- 15 Anfrage zur Pensionskasse der Stadt Aarau von Christoph Oeschger vom 15. Oktober 2015